

Platzordnung FUN-COURT

Jeder Benutzer/Besucher dieser Sportanlage (Fun-Court) ist verpflichtet, sich nach der folgenden Platzordnung zu verhalten. Er erkennt mit dem Betreten der Sportanlage diese Bedingungen an !

1. Der Fun-Court ist eine Einrichtung der Marktgemeinde Karlstetten. Die Entscheidung über die Benutzung oder die Buchung dieser Sportanlage trifft die Marktgemeinde Karlstetten durch den Bürgermeister oder eine von ihm damit beauftragte Person.
 2. Außerhalb des ortsansässigen Freizeit-, Schul- oder Vereinssports können private Benutzer den Fun-Court während der festgesetzten Öffnungszeiten mit Genehmigung der Marktgemeinde Karlstetten (Platzvergabe mit Online-Buchungssystem) benutzen. Die buchende Person muss einen aufrechten Wohnsitz in der Marktgemeinde Karlstetten haben und hat auch während der Benutzung der Sportanlage anwesend zu sein. Ausnahmen dafür gelten nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Marktgemeinde Karlstetten. Das Online-Buchungssystem ist zu finden unter folgendem Link: <https://funcourt-karlstetten.tennisplatz.info/reservierung>
- oder mittels Scan:
- A square QR code located to the right of the text 'oder mittels Scan:'. It is a standard black and white matrix code used for quick access to the booking system.
3. Änderungen bei den Öffnungszeiten oder auch kurzfristige Absagen bleiben dem Bürgermeister oder dessen beauftragte Person vorbehalten.
 4. Die Benützung des Fun-Courts beginnt frühestens um 8 Uhr und endet spät. um 21 Uhr.
 5. Die Anlage wird nur Benutzern zur Verfügung gestellt, die diese Benutzungsordnung in allen Punkten verbindlich anerkennen.
 6. Die Pflege und Leitung des Fun-Courts obliegt der Marktgemeinde Karlstetten. Den Anweisungen des Bürgermeisters bzw. der von ihm mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
 7. Das Betreten und die Nutzung des Fun-Courts erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Die Marktgemeinde Karlstetten lehnt jegliche Haftung ab. Auch für abhanden gekommene Sachen wird keine Haftung übernommen.
 8. Das Betreten des Fun-Courts ist Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson und in deren Verantwortung erlaubt. Im Rahmen des Schulsports ist das Benutzen des Fun-Courts nur in Anwesenheit einer Lehrperson und im Rahmen des Vereinssports nur in Anwesenheit eines Übungsleiters gestattet.
 9. Der Fun-Court steht vorrangig dem ortsansässigen Freizeit-, Schul- und Vereinssport zur Verfügung.

10. Das Betreten des Kunststoffbelages ist nur mit sauberen Sportschuhen gestattet.
11. Platzwart und Übungsleiter sind berechtigt, das Schuhwerk zu kontrollieren und bei nicht geeigneten Schuhen die Nutzung des Fun-Courts zu untersagen.
12. Sportarten und Nutzungen, die Beschädigungen am Fun-Court, vor allem am Kunststoffbelag hervorrufen können, sind nicht zulässig.
13. Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen (auch von Flaschen) ist grundsätzlich verboten.
14. Der Verzehr von Getränken und Lebensmitteln ist innerhalb des Fun-Courts verboten. Das Betreten der Spielfelder mit Kaugummi ist untersagt. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
15. Es besteht absolutes Alkohol- und Rauchverbot auf der gesamten Fun-Court-Anlage.
16. Der Aufenthalt von Hunden und anderen Tieren am Fun-Court ist nicht gestattet.
17. Es ist verboten, sich auf die Tore, die Netze oder die Schutznetze zu hängen oder auf ihnen oder den Banden zu klettern bzw. zu balancieren.
18. Beschädigungen an oder in der Fun-Court-Anlage sind bei der Marktgemeinde Karlstetten anzuzeigen. Mutwillige und vorsätzliche Beschädigungen der Anlage werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Für Schäden haftet der Verursacher.
19. Die Benutzer/Besucher sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf der Anlage und in ihrem Umfeld zu wahren sowie die Anlage schonend zu behandeln.
20. Alle Benutzer und Besucher sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist jede unnötige Lärmentwicklung zu vermeiden.
21. Die Beleuchtung am Fun-Court wird nur durch von der Gemeinde autorisierte Personen ein- und ausgeschaltet. Die verantwortliche Ansprechperson der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das verwendete Licht nach dem Benützen der Sportanlage unverzüglich ausgeschaltet und kein Strom verschwendet wird, dass die Anlage sauber verlassen und ein allfälliger Schaden an der Anlage dem Hausmeister gemeldet wird.
22. Bei grobem Fehlverhalten oder bei Verstößen gegen die Sportplatzordnung kann vom Bürgermeister oder von der von ihm damit beauftragten Person ein „Hausverbot“ ausgesprochen und die belangte Person oder Gruppe von der Fun-Court-Anlage verwiesen werden.



Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Karlstetten

Ing. Thomas Kraushofer